

Geheimhaltungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

**Geiger GmbH
Espachweg 1
91362 Pretzfeld**

und

**FIRMA
STRASSE, HAUSNUMMER
PLZ ORT**

Verzeichnis

1.	Definitionen/Geltungsumfang	2
2.	Verwendung/Geheimhaltung vertraulicher Informationen	3
3.	Rückgabe und Vernichtung von Informationsträgern bzw. Vervielfältigungen	4
4.	Haftung/Rechte	4
5.	Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung	4
6.	Geltungsdauer	4
7.	Rechtswahl und Gerichtsstand	4
8.	Schriftform/Salvatorische Klausel	5
9.	Verhaltenskodex (Code of Conduct)	5

Seite 1 von 5
September 2023

GEIGER GmbH

Espachweg 1 - 91362 Pretzfeld

Telefon +49 9194 7397-0

Telefax +49 9194 7397-980

info@geiger-pt.de - www.geiger-pt.de

Geschäftsführer:

Daniel Kerper

Gerichtsstand:

Bamberg, HRB 2081

USt-IdNr.: DE811266030

Bankverbindungen:

Commerzbank Oldenburg

IBAN DE04 2804 0046 0402 5714 00 - BIC COBADEFFXXX

Hypovereinsbank Nürnberg

IBAN DE04 7602 0070 0648 9264 99 - BIC HYVEDEMM460

Präambel

Die Parteien befinden sich in einer andauernden Geschäftsbeziehung, bzw. wollen in Verhandlungen über die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen eintreten. Im Rahmen dessen wird es immer wieder erforderlich, dass die Parteien einander vertrauliche Informationen übermitteln. Um die Vertraulichkeit dieser Informationen zu gewährleisten, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Definitionen/Geltungsumfang

1.1. Informationen

„*Informationen*“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle geschäftlichen und technischen Informationen, z.B. Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster usw., die eine Partei („*Übermittler*“) der anderen Partei („*Empfänger*“) egal in welcher Form und auf welche Weise, z.B. schriftlich, mündlich, elektronisch usw., übermittelt. Ebenso erfasst sind alle Informationen die bei Betriebsbesuchen visuell oder akustisch wahrgenommen werden.

1.2. Vertrauliche Informationen / Beweislast

Alle im Sinne dieser Vereinbarung übermittelten Informationen sind „*vertrauliche Informationen*“, es sei denn, dass

- Informationen ohne Verstoß des Empfängers gegen eine dem Übermittelnden gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt sind oder werden
- Informationen dem Empfänger durch einen dazu befugten Dritten offengelegt wurden oder werden
- Informationen von dem Empfänger selbst, z.B. durch eigene Entwicklungsleistungen, erarbeitet wurden oder werden.

Diejenige Partei, die sich darauf beruft, dass eine im Sinne dieser Vereinbarung übermittelte Information keine vertrauliche Information (mehr) ist, trägt die Beweislast dafür.

1.3. Verbundene Unternehmen

Bevor vertrauliche Informationen an verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 des Deutschen Aktiengesetzes „*verbundenen Unternehmen*“ – unabhängig von deren Sitz – weitergeleitet werden, muss schriftlich fixiert sein, dass sich diese verbundenen Unternehmen ebenfalls dieser Geheimhaltungsvereinbarung unterwerfen. Sollte dies nicht möglich sein, dürfen die vertraulichen Informationen nicht an die verbundenen Unternehmen weitergeleitet werden.

2. Verwendung / Geheimhaltung vertraulicher Informationen

- 2.1.** Vertrauliche Informationen dürfen nur für den anlässlich der Übermittlung jeweils vorgesehenen Zweck bzw. das damit verknüpfte Projekt verwendet werden. Mitarbeitern der Parteien dürfen vertrauliche Informationen nur in dem Umfang zugänglich gemacht werden, wie dies für den anlässlich der Übermittlung jeweils vorgesehenen Zweck erforderlich ist und diese Mitarbeiter ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Vervielfältigungen sind insoweit zulässig, wie dies mit dem Zweck vereinbar ist und angefertigte Kopien sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.
- 2.2.** Gegenüber Dritten, einschließlich verbundenen Unternehmen, sofern sie sich nicht ebenfalls dieser Geheimhaltungsvereinbarung angeschlossen haben, sind vertrauliche Informationen geheim zu halten und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 2.3.** Eine Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Empfänger an Dritte setzt die vorherige schriftliche Zustimmung des Überlassenden voraus, sowie dass der Dritte seinerseits in einer dieser Vereinbarung entsprechenden Weise zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Der Empfänger ist dem Überlassenden für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung durch den Dritten verantwortlich.

Als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung gelten nicht die mit den Parteien gemäß § 15. ff. AktG verbundenen Unternehmen.

Ferner gelten als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung nicht Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie vergleichbare externe Berater der Parteien, soweit diese von Berufs wegen zur Verschwiegenheit oder aufgrund einer dieser Vereinbarung entsprechenden Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

- 2.4.** Soweit der Empfänger aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet ist, besteht eine Geheimhaltungsverpflichtung nicht. Der Empfänger ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Überlassenden unverzüglich darüber zu informieren, wem gegenüber welche vertrauliche Informationen offengelegt werden sollen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 2.5.** Die Parteien verpflichten sich, für die jeweils andere Partei relevante Informationssicherheitsereignisse unverzüglich an die andere Partei zu melden. Die andere Partei initiiert anschließend unverzüglich den Prozess zum Umgang mit Informationssicherheitsereignissen, sofern ein solcher dort implementiert ist.

Mögliche Informationssicherheitsereignisse können bspw. sein:

- unwirksame Sicherheitsmaßnahmen;
- Fehlfunktionen von EDV relevanten Komponenten;
- Verstöße gegen die erwartete Vertraulichkeit;
- Offenlegung vertraulicher oder höher klassifizierter Informationen jeglicher Art.

3. Rückgabe und Vernichtung von Informationsträgern bzw. Vervielfältigungen im Falle der Vertragsbeendigung

- 3.1. Der Empfänger hat die vom Überlassenden erlangten vertraulichen Informationen bei Beendigung dieser Vereinbarung auf Anforderung unverzüglich zu löschen oder die Informationsträger zurückzugeben bzw. unbrauchbar zu machen und dies dem Überlassenden schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen der Informationen.
- 3.2. Der Empfänger kann sich gegenüber dem Löschungs-, Rückgabe- bzw. Vernichtungsverlangen gemäß Ziffer 3.1. nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen.
- 3.3. Von der Löschungs-, Rückgabe- bzw. Vernichtungspflicht gemäß Ziffer 3.1. bleiben vertrauliche Informationen unberührt, die der Empfänger benötigt, um gesetzliche Verpflichtungen, z.B. Buchführungspflichten, zu erfüllen.

Die Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.1 bestehen ferner nicht für vertrauliche Informationen innerhalb einer Datensicherung, die der Empfänger aufgrund technisch und organisatorisch notwendiger routinemäßiger Datensicherungen elektronisch speichert (z.B. als temporäre Datensicherung, z. B. Backup, auf einem Datenträger des Empfängers).

4. Haftung/Rechte

- 4.1. Die Parteien haften nach dieser Vereinbarung nicht für Vollständigkeit, Richtigkeit oder Brauchbarkeit übermittelter Informationen oder deren Freiheit von Rechten Dritter.
- 4.2. Gleichgültig, ob für vertrauliche Informationen besondere gewerbliche Schutzrechte zugunsten des Überlassenden bestehen, dürfen diese vom Empfänger nur für den anlässlich der Übermittlung vorgesehenen Zweck genutzt werden. Es erfolgt im Zuge der Übergabe der Informationen keinerlei Einräumung oder Übertragung von Nutzungs-, Eigentums-, Lizenz- oder sonstigen Rechten zugunsten des Empfängers. Der Empfänger ist insbesondere nicht berechtigt, auf Grundlage vertraulicher Informationen eigene Schutzrechte anzumelden.
- 4.3. Die Übermittlung vertraulicher Informationen darf im Falle von Schutzrechtsanmeldungen des Überlassenden von dem Empfänger weder als neuheitsschädliche Handlung geltend gemacht werden, noch begründet die Übermittlung ein Vorbenutzungsrecht des Empfängers.

5. Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung

Die Partei, die gegen eine Verpflichtung dieser Geheimhaltungsvereinbarung verstößt, hat den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, sie hat den Verstoß nicht zu vertreten.

6. Geltungsdauer

- 6.1. Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Dauer. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 6.2. Für während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung übermittelte Informationen bleiben die Bestimmungen dieser Vereinbarung über deren Beendigungszeitpunkt hinaus zwei weitere Jahre anwendbar.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 7.1. Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 7.2. Gerichtsstand ist Bamberg.

8. Schriftform / Salvatorische Klausel

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

9. Verhaltenskodex (Code of Conduct)

Die Geiger GmbH hat das Ziel, für ihre Kunden einen hohen Mehrwert zu schaffen, für ihre Mitarbeiter ein bevorzugter Arbeitgeber und in der Gesellschaft ein anerkanntes Unternehmen zu sein. Um dies zu erreichen, ist ein Höchstmaß an Integrität und Professionalität erforderlich. Der Erfolg in unserer Branche hängt vom Vertrauen all unserer Kunden, unserer Mitarbeiter und unserer Vertragspartner ab.

Unser Verhaltenskodex (Code of Conduct) kann auf unserer Homepage jederzeit vom Vertragspartner eingesehen werden.

Ort / Datum

Geiger GmbH
(Unterschrift d. Vertretungsberechtigten)

Ort / Datum

FIRMA
(Unterschrift d. Vertretungsberechtigten, Firmenstempel)